

Fünfter Tarifvertrag

**zur Änderung des Tarifvertrags
für die Ärztinnen und Ärzte**

im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus

- 5. ÄndTV/TV-Ärzte/CTK -

vom 01. Juni 2018

Zwischen

der Carl-Thiem-Klinikum Cottbus gGmbH
(weiterhin „der Arbeitgeber“)

einerseits

und

dem Marburger Bund,
Landesverband Berlin/Brandenburg
vertreten durch den Vorstand
(weiterhin „Marburger Bund“)

andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1 Inkraftsetzung und Änderung des TV-Ärzte/CTK

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Carl-Thiem-Klinikum Cottbus (TV-Ärzte/CTK) vom 28. April 2007, zuletzt geändert am 21. Juni 2016, wird - soweit gekündigt - mit den folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt:

1. Der Nachtarbeitszuschlag bei Regelarbeit gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 Buchst. e) wird vom Betrag „1,22 Euro“ auf den Betrag „3,00 Euro“ erhöht.
2. Die Bewertung als Arbeitszeit (§ 11 Abs. 1 Satz 1) wird ab dem 1. Juli 2018 auf folgende Prozentsätze erhöht:

„Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	bis zu 40 %	70 %
II	mehr als 40 bis 49 %	80 %“

3. In § 11 Abs. 3 a und § 11a Abs. 3a wird ab dem 1. Juli 2018 das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

4. Nach § 11a wird folgender § 11b eingefügt:

„§ 11b Krankheit bei Freizeitausgleich

¹Unverschuldete und ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit führt bei geplantem Freizeitausgleich nicht zur Reduzierung von Zeitguthaben in folgenden Fällen:

- a) Abbau von Guthaben aus Überstunden- und Mehrarbeit,
- b) Abbau von Guthaben aus tatsächlich geleisteten Bereitschaftsdiensten, ausgenommen der Freizeitausgleich während der Ruhezeit gemäß § 5 und § 7 Abs. 9 ArbZG.

²Abweichende Regelungen in Betriebsvereinbarungen sind zulässig, hierzu bereits bestehende Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt.“

5. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird zu Satz 3. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 100 Prozent und in der Bereitschaftsdienststufe I mit dem Faktor 90 Prozent als Arbeitszeit bewertet.“

§ 11 a Abs. 4 Satz 2 wird zu Satz 3. Es wird ein neuer Satz 2 eingefügt

²Erfolgt Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, wird abweichend von Absatz 1 und Satz 1 diese Zeit in der Bereitschaftsdienststufe II mit dem Faktor 100 Prozent als Arbeitszeit bewertet.“

6. Es wird eine Protokollerklärung zu § 11 Abs. 4 Satz 2 eingefügt:

„¹Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe II von 24 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 12,8 Stunden ((8 Stunden x 100 Prozent = 8 Stunden) + (16 Stunden x 80 Prozent = 12,8 Stunden) - 8 Stunden = 12,8 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.

²Bei einem Bereitschaftsdienst der Stufe I von 16 Stunden, wovon 8 Stunden zu Zeiten in Freizeit ausgeglichen werden, für die gemäß §§ 5 und 7 Abs. 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, sind 4,80 Stunden ((8 Stunden x 90 Prozent = 7,2 Stunden) + (8 Stunden x 70 Prozent = 5,60 Stunden) - 8 Stunden = 4,80 Stunden) mit dem Bereitschaftsdienstentgelt nach Absatz 2 zu bezahlen.“

7. Der § 24 (betriebliche Altersversorgung) wird um Satz 3 und eine Protokollerklärung ergänzt:

„Die Eigenbeiträge der Ärztinnen und Ärzte zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) betragen ab 1. April 2018 4,3 Prozent und ab 1. Juli 2018 4,4 Prozent des jeweiligen monatlichen Tabellenentgeltes.

Protokollerklärung zu § 24 Satz 3:

Der Arbeitnehmerbeitrag zur Pflichtversicherung in Höhe von 4,3 Prozent ab dem 1. April 2018 und von 4,4 Prozent ab dem 1. Juli 2018 ersetzt den bisherigen Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 2,3 Prozent.“

8. In § 33 Nr. 9 wird „und die Strukturzulage (Gesamtentgelt)“ ersatzlos gestrichen.
9. In § 35 Absatz 2 und Abs. 3 Buchst. a, b, c, e, f und g wird die jeweilige Datumsangabe durch „31.08.2020“ ersetzt.
10. Die Anlagen A und B zu § 17 Absatz 1 (Entgelttabelle) werden durch die neuen Entgelttabellen A, B und C (Anlage zu diesem Tarifvertrag) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. April 2018 in Kraft.

Cottbus,

Für den
Arbeitgeber

Für den
Marburger Bund

Tabellenentgelt ab 1. April 2018

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		8.513,03 €
	2	5	8.784,83 €
EG III	1		7.420,09 €
	2	3	7.662,34 €
	3	8	8.034,14 €
EG II	1		5.777,75 €
	2	3	6.262,19 €
	3	6	6.687,56 €
	4	8	6.935,68 €
	5	10	7.177,90 €
	6	14	7.236,98 €
EG I	1		4.377,64 €
	2	1	4.625,78 €
	3	2	4.802,99 €
	4	3	5.110,19 €
	5	4	5.576,48 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Tabellenentgelt ab 1. Januar 2019

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		8.683,29 €
	2	5	8.960,53 €
EG III	1		7.568,49 €
	2	3	7.815,59 €
	3	8	8.194,82 €
EG II	1		5.893,31 €
	2	3	6.387,43 €
	3	6	6.821,31 €
	4	8	7.074,39 €
	5	10	7.321,46 €
	6	14	7.381,72 €
EG I	1		4.465,19 €
	2	1	4.718,30 €
	3	2	4.899,05 €
	4	3	5.212,39 €
	5	4	5.688,01 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.

Tabellenentgelt ab 1. September 2019

Entgelt- gruppe	Stufe	Stufe nach ... Jahren *)	Tabellenentgelt
EG IV	1		8.856,96 €
	2	5	9.139,74 €
EG III	1		7.719,86 €
	2	3	7.971,90 €
	3	8	8.358,72 €
EG II	1		6.011,18 €
	2	3	6.515,18 €
	3	6	6.957,74 €
	4	8	7.215,88 €
	5	10	7.467,89 €
	6	14	7.529,35 €
EG I	1		4.554,49 €
	2	1	4.812,67 €
	3	2	4.997,03 €
	4	3	5.316,64 €
	5	4	5.801,77 €

*) Die Jahre beziehen sich jeweils auf die Tätigkeit innerhalb der jeweiligen Entgeltgruppe.